

BStGer BG.2025.41 vom 29. Juli 2025

Bundesstrafgericht, 2025-07-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2025.41

FR: TPF BG.2025.41 du 29 juillet 2025

IT: TPF BG.2025.41 del 29 luglio 2025

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen (vgl. u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.22 vom 25. August 2016 E. 2.2 m.w.H.).

E. 1.2

Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungsaustausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.31 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 599).

E. 1.3

Der Ende 2024/Anfang 2025 durchgeführte Meinungsaustausch fand zwischen den Kantonen Wallis, Freiburg und St. Gallen statt und bezog sich – soweit ersichtlich – lediglich auf die gegenüber A. gemachten Vorwürfe, wobei dessen Ausgang dem Gericht nicht bekannt ist. Der im April 2025 initiierte Meinungsaustausch erfolgte jedoch nur zwischen den hier streitenden Kantonen. Wie aus nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, sind die gegen A. in den Kantonen Freiburg und St. Gallen eröffneten Verfahren ST.2024.23436 und F 24 14960 vorliegend nicht gerichtsstandsrelevant (E. 2.5.2 hiernach). Daher ist nicht zu bemängeln, dass die hier streitenden Parteien den Kanton St. Gallen in ihren zweiten Meinungsaustausch nicht miteinbezogen haben. Nachdem die weiteren Eintretensvoraussetzungen vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass geben, ist auf das Gesuch einzutreten.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist (Art. 31 Abs. 1 und 2 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1; TPF 2022 154 E. 3.2 m.w.H.). Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO).

E. 2.2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder als sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der Grundsatz in dubio pro duriore, wonach im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2021 167 E. 3.2.3; 2019 82 E. 2.4; 2019 52 E. 2.1 S. 55 f.; 2019 28 E. 2.2 S. 31; jeweils m.w.H.).

E. 2.3.1

Im Kanton Freiburg wurde am 15./16. September 2024 in Z./FR in ein Fahrradgeschäft eingebrochen. Gemäss Rapport vom 16. Dezember 2024 der Kantonspolizei Freiburg sei auf den Videoüberwachungsbildern ersichtlich, dass die Täterschaft (zwei verummte Personen) am 15. September 2024 um 23.52 Uhr in das Fahrradgeschäft einbreche und dieses gleich wieder verlasse, vermutlich um zu sehen, ob ein Alarm ausgelöst und die Polizei benachrichtigt werde. Anschliessend befördere die Täterschaft ab 01.38 Uhr mehrere Fahrräder hinaus, die in ein Transportfahrzeug der Marke «[...]» mit ausländischem Kennzeichen verladen worden seien, woraufhin das Transportfahrzeug den Tatort verlassen habe. Die zwei verummten Täter seien zurückgeblieben und mit einem weiteren unbekanntem Fahrzeug in unbekannt Richtung geflüchtet. Die Kantonspolizei Freiburg geht aufgrund der Ermittlungen von mindestens drei Tätern aus. Anhand von DNA-Spuren

konnte A. als einer der Täter identifiziert werden (Verfahrensakten FR, pag. 1074 f.).

E. 2.3.2

Am 17. Februar 2025 wurde in S./FR ebenfalls in ein Fahrradgeschäft eingebrochen. Der Täterschaft gelang es, mit dem Fahrzeug mit dem italienischen Kennzeichen «1.» die Polizeikontrolle in Q./FR durchzubrechen und zu flüchten. Nach einer kurzen Nachfahrt konnte das Fahrzeug angehalten und D. als Fahrer identifiziert werden. Seinem Beifahrer

gelang hingegen die Flucht. Die Ermittlungen der Kantonspolizei Freiburg ergaben, dass D. das Fahrzeug mit dem Kontrollschild «1.» bei der Mietwagenfirma «E.» vom 10. bis 18. Februar 2025 gemietet und am Flughafen P./I abgeholt hat. Anhand der in der von der Täterschaft verwendeten Airbnb-Wohnung in R./FR und im Fahrzeug mit dem Kennzeichen «1.» sichergestellten DNA-Spuren sowie der Auswertung des bei D. sichergestellten Mobiltelefons konnte A. als der geflüchtete Beifahrer identifiziert werden. Nachdem D. anlässlich der Einvernahme vom 17. Februar 2025 die Beteiligung einer zweiten Person am Einbruchdiebstahl in S./FR abgestritten hatte (Verfahrensakten FR, pag. 1018 ff.), gab er anlässlich der zweiten Befragung vom 10. März 2025 zu, dass A. der Beifahrer war und sie zusammen in der Wohnung in R./FR übernachtet haben (Verfahrensakten FR, pag. 1026 ff.). Ferner ergab die Analyse des bei D. sichergestellten Mobiltelefons, dass darauf zwischen 15. und 17. Februar 2025 nach diversen Fahrradgeschäften in der Schweiz gesucht wurde, darunter auch nach demjenigen in S./FR.

Die Kantonspolizei Freiburg geht aufgrund des Tatvorgehens und der Videoaufzeichnungen davon aus, dass die Einbruchdiebstähle in Z./FR und S./FR von derselben Tätergruppierung begangen wurden und D. im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl in Z./FR stehen könnte. Laut Kantonspolizei Freiburg zeige die von der Täterschaft getragene Kleidung sowie das verwendete Tattfahrzeug, dass die gleiche Täterschaft auch am 3. Juli 2024 in V./VS, am 23. September 2024 in U./VD sowie am 26. September 2024 in T./BE in Fahrradgeschäfte eingebrochen sein könnte. Die Abklärungen der Kantonspolizei Freiburg ergaben zudem, dass D. am 19. Januar 2021 und A. am 23. Februar 2021 in Österreich wegen Einbruchdiebstählen in Fahrradgeschäfte verhaftet und verurteilt wurden. Einer der damaligen sechs Komplizen von A. war F., der auch Komplize von D. war. Schliesslich wurde D. auch in Litauen mehrfach wegen Diebstahls verurteilt und inhaftiert. Gestützt auf die Ermittlungsergebnisse geht die Kantonspolizei Freiburg davon aus, dass D. und A. der gleichen Tätergruppierung angehören, die für die in der Schweiz begangene Einbruchserie in Fahrradgeschäfte verantwortlich sein könnte (Verfahrensakten FR, pag. 1001 ff., 1012, 1076 ff.).

- 9 -

E. 2.4.1

In Y./VS kam es am 25./26. April 2024 zu einem Einbruch sowie am 2. und 2./3. Juli 2024 in V./VS und W./VS zu einem Einbruchversuch und einem Einbruch in ein Fahrradgeschäft. Daraufhin führte die Kriminalpolizei Oberwallis kantonsinterne Abklärungen zu gleichgelagerten Delikten durch und stellte gewisse Parallelen (Anzahl benutzter Fahrzeuge, gleiche Verkehrsroute, Verhalten am Tatort) zum Einbruchdiebstahl vom 25./26. April 2024 in Y./VS fest und führte im Verwaltungsbericht vom 8. Oktober 2024 entsprechend aus, dass es sich um die gleiche Täterschaft handeln könnte (Verfahrensakten VS, pag. 42 f.). Im an die StA Oberwallis adressierten Verwaltungsbericht vom 9. Oktober 2024 führte die Kriminalpolizei Oberwallis aus, dass beim Vorfall in V./VS vom 2./3. Juli 2024 mit grösster Wahrscheinlichkeit das Fahrzeug mit den italienischen Kontrollschildern «2.» in direkter Verbindung zum Delikt stehe. Die Abklärungen hätten ergeben, dass es sich dabei um ein Mietfahrzeug handle, das von D. für den Zeitraum vom 1. bis

E. 2.4.2

Anlässlich der Einvernahme vom 9. April 2025 wurde D. im Beisein seines Verteidigers vom Stellvertretenden Chef der Kriminalpolizei Oberwallis dar- über orientiert, dass er als beschuldigte Person befragt werde und die Ein- vernahme im Rahmen eines Strafverfahrens erfolge, das gegen ihn wegen des Einbruchsversuchs vom 2. Juli 2024 in W./VS und des Einbruchdieb- stahls vom 2./3. Juli 2024 in V./VS eröffnet worden sei. Als Fallnummer der StA Oberwallis wurde auf dem Einvernahmeprotokoll vom 9. April 2025 SAO 24 1499 angegeben (Verfahrensakten FR, pag. 1102). Auf eine ent- sprechende Frage gab D. an, sich nicht mehr erinnern zu können, zu wel- chem Zweck er das Fahrzeug am 1. Juli 2024 gemietet habe, wahrscheinlich für den Urlaub. Er sei auch nicht mehr sicher, wo er das Fahrzeug abgeholt habe. Es könne sein, dass dies am Flughafen Mailand gewesen sei. Auf den Vorhalt, dass das Fahrzeug in P./I gemietet worden sei, antwortete D., dass dies sein könne. Weiter gab D. an, mit dem Flugzeug nach P./I gekommen zu sein und bestätigte, den Mietvertrag für das Fahrzeug unterschrieben zu haben. Er könne sich aber nicht erinnern, wo er am 1. Juli 2024 in der Schweiz Ferien gemacht habe. Den Vorhalt, dass er damals in der Region Wallis Ferien gemacht hat, kommentierte D. nicht und gab an, er wisse nicht, ob er durch die Region gefahren sei. Die Frage, auf wen die auf dem Miet- vertrag angegebene Mobiltelefonnummer laute, beantwortete D. dahinge- hen, dass er dies nicht sagen könne und sich nicht erinnere. Auf entspre- chenden Vorhalt bestätigte D., dass die auf dem Mietvertrag angegebene E- Mail-Adresse seit ein paar Jahren auf ihn laute. Nachdem ihm vorgehalten

- 11 -

wurde, dass diese E-Mail-Adresse mit der im Mietvertrag angegebenen Mo- biltelefonnummer verknüpft sei, gab er an, dass dies sein könne. Die Frage, ob es seine Mobiltelefonnummer sei, beantwortete D. dahingehend, dass er dies nicht sagen könne, er kenne die Nummer nicht auswendig. Ebenso konnte D. nicht sagen, für welchen Zeitraum er das Fahrzeug gemietet hat, gab jedoch an, dass es möglich sei, dass er das Fahrzeug nach P./I zurück- gebracht habe. Zum Vorhalt, dass die Kriminalpolizei Oberwallis stark davon ausgehe, dass er das Fahrzeug nicht für die Ferien, sondern dazu gemietet habe, um in der Schweiz Diebstähle von Fahrrädern im Hochpreissegment auszuführen, kommentierte D. nicht und gab an, nichts getan zu haben. Wei- ter gab D. zu Protokoll, sich nicht erinnern zu können, wo er während seines Aufenthalts vom 1.-3. Juli 2024 übernachtet hat, gab jedoch an, dass er wahrscheinlich bar bezahlt habe (Verfahrensakten FR, pag. 1104 ff.). Ab- schliessend merkte der Stellvertretende Chef der Kriminalpolizei Oberwallis an, dass er mehrere Fälle in der Schweiz mit denjenigen im Kanton Wallis verglichen habe und seiner Einschätzung nach gehe die Gruppierung immer gleich vor: es werde in die Schweiz mit einem gemieteten Personenwagen oder mit einem Personenwagen mit gefälschten Kontrollschildern eingereist (1); das Objekt werde ausgespäht und ausgewählt (2); in das Objekt werde eingebrochen (3); es werde zugewartet, ob sich die Polizei vor Ort begeben (4); der Transporter mit gefälschten Kontrollschildern von Deutschland werde hinzugerufen und das Deliktsgut werde verladen (5) und schliesslich würden der Transporter und der Personenwagen die Schweiz getrennt ver- lassen. D. erwiderte, damit nichts zu tun zu haben und dazu nichts sagen zu können (Verfahrensakten FR, pag. 1108).

E. 2.5.1

Die bisherigen Ermittlungsergebnisse deuten darauf hin, das D. das Delikt in S./FR mutmasslich zusammen mit A. begangen hat. D. hat für die Zeit, als die Einbruchdiebstähle in S./FR und V./VS stattgefunden haben, zwei Per- sonenwagen bei «E.» in P./I gemietet.

Das eine von ihm gemietete Fahrzeug diene als Fluchtfahrzeug in S./FR und das andere wurde in V./VS in unmittelbarer Nähe zum Tatort gesichtet. Die von D. im Fahrzeugmietvertrag angegebene Mobiltelefonnummer hat sich am 1.-3. Juli 2024 ins Schweizer Mobilfunknetz eingeloggt. Überdies wurde das gleiche Transportfahrzeug «[...]» sowohl am 2./3. Juli 2024 in V./VS als auch am 15./16. September 2024 in Z./FR verwendet, wobei die Kantonspolizei Freiburg von der Beteiligung von D. am Vorfall vom 15./16. September 2024 in Z./FR ausgeht. Die Verbindung zwischen den Einbruchdiebstählen in S./FR und V./VS ist offenkundig und die Beteiligung von D. am Einbruch und Einbruchversuch vom 2. und 2./3. Juli 2024 im Kanton Wallis kann gestützt auf die vorliegenden Akten jedenfalls nicht ausgeschlossen werden. Zudem ist D. wie die übrigen

- 12 -

mutmasslichen Mitglieder der Tätergruppierung litauischer Staatsangehöriger und weist einschlägige Vorstrafen sowohl in Litauen als auch in Österreich auf. Unter diesen Umständen gab es für die Kriminalpolizei Oberwallis ausreichend konkrete Hinweise darauf, dass D. an den Vorfällen im Kanton Wallis vom 2. und 2./3. Juli 2024 beteiligt sein könnte, weshalb er am 9. April 2025 zu Recht als Beschuldigter einvernommen wurde. Wie der Kanton Freiburg zutreffend ausführt, ist vorliegend massgebend, was dem Beschuldigten vorgeworfen wird und nicht was ihm letztlich nachgewiesen werden kann (supra E. 2.2). Entsprechend stösst der Einwand des Kantons Wallis, wonach D. seine Beteiligung an den Vorfällen im Juli 2024 im Kanton Wallis anlässlich der Einvernahme vom 9. April 2025 abgestritten habe und gegen ihn sonst keine Beweise vorliegen würden, ins Leere. Dies gilt umso mehr, als D. auch anlässlich der Befragungen im Kanton Freiburg jeweils nur das eingestanden hat, was er aufgrund der ihm vorgelegten Beweise nicht abstreiten konnte.

Nach dem Gesagten ist nicht ohne Weiteres verständlich, weshalb der Chef der Kriminalpolizei Oberwallis in seiner E-Mail vom 24. Juni 2025 an den Oberstaatsanwalt des Kantons Wallis ausführte, D. sei vom Stellvertretenden Chef der Kriminalpolizei irrtümlicherweise als Beschuldigter einvernommen worden. Dieser Frage braucht hier jedoch nicht weiter nachgegangen zu werden, zumal für die Bestimmung des Gerichtsstandes eine formelle Eröffnung eines Verfahrens gegenüber einer konkreten Person nicht vorausgesetzt wird und auch eine von der Polizei durchgeführte Einvernahme gerichtsstandrelevant sein kann (vgl. BAUMGARTNER, Die Zuständigkeit im Strafverfahren, 2014, S. 175). Durch die Entgegennahme der Strafanzeige am 3. Juli 2024 sowie durch anschliessende Vornahme von Untersuchungshandlungen im Oktober 2024 gab die Kriminalpolizei Oberwallis und die StA Oberwallis zu erkennen, dass sie D. einer strafbaren Handlung im Zusammenhang mit den Vorfällen vom 2. und 2./3. Juli 2024 verdächtigen. Damit lag die erste Verfolgungshandlung im Kanton Wallis.

E. 2.5.2

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass – soweit ersichtlich – D. eine Beteiligung am Einbruchdiebstahl vom 13. Mai 2024 in X./SG nicht vorgeworfen wird. Weder aus den vorliegenden Akten noch den Ausführungen der Parteien ergeben sich Hinweise, dass D. zusammen mit A. den Einbruchdiebstahl im Kanton St. Gallen begangen haben könnte. Selbst unter der Annahme, dass D. und A. zu derselben Tätergruppierung angehören sollten, die für die in der Schweiz in Fahrradgeschäfte verübten Einbruchserie verantwortlich sein könnte (vgl. E. 2.3.2 in fine), wäre der erste Einbruchdiebstahl am 25./26.

April 2024 im Kanton Wallis verübt (Näheres hierzu in E. 2.4.1), womit die Zuständigkeit auch dann beim Kanton Wallis läge.

- 13 -

E. 2.6

Nach dem Gesagten ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Wallis für berechtigt und verpflichtet zu erklären, die D. zur Last gelegten Delikte zu verfolgen und zu beurteilen.

3.

E. 3

Juli 2024 bei der Mietfirma «E.» in P./I über die Internetplattform «booking.com» gemietet worden sei. Unter Beilage des Mietvertrags ersuchte die Kriminalpolizei Oberwallis die StA Oberwallis um Ausstellung einer Editionsverfügung für die erwähnte (in den Niederlanden niedergelassene) Internetplattform, um dadurch Rückschlüsse auf die Täterschaft zu gewinnen (Verfahrensakten VS, pag. 50 ff.). Am 11. Oktober 2024 folgten seitens der Kriminalpolizei Oberwallis weitere Gesuche um Erlass von Editionsverfügungen (Verfahrensakten VS, pag. 55 ff.). Am 16. Oktober 2024 erliess die StA Oberwallis im Verfahren SAO 24 1499 drei Editionsverfügungen und stellte gleichentags an die Niederlande ein Rechtshilfeersuchen, worin sie im Sachverhalt auf die Einbruchdiebstähle vom 25./26. April 2024 in Y./VS sowie vom 2. Juli und 2./3. Juli 2024 in V./VS und W./VS und auf das von D. in P./I gemietete Fahrzeug Bezug nahm (Verfahrensakten VS, pag. 66 ff.). Gestützt auf die im Zusammenhang mit dem Vorfall vom 25./26. April 2024 in Y./VS sichergestellten DNA-Spuren konnten als mögliche Täter die litauischen Staatsangehörigen B. und C. identifiziert werden, woraufhin sie von der StA Oberwallis im Verfahren SAO 24 1499 am 3. Januar 2025 zur Verhaftung ausgeschrieben wurden (Verfahrensakten VS, pag. 86 ff.).

Nach Auswertung der edierten Unterlagen und ersuchten Informationen teilte die Kriminalpolizei Oberwallis der StA Oberwallis mit Zwischenbericht vom 3. April 2025 mit, dass es sich beim Personenwagen mit italienischem Kontrollschild «2.», welches sich zur Tatzeit am 2./3. Juli und 2. Juli 2024 in unmittelbarer Nähe zum Tatobjekt aufgehalten habe, um ein Mietfahrzeug handle, dass sich nur kurzzeitig in der Schweiz aufgehalten habe. Gemäss den von der Autovermietungsfirma erhaltenen Unterlagen sowie den getätigten Ermittlungen sei das Fahrzeug am Standort in P./I abgeholt und mit

- 10 -

grosser Wahrscheinlichkeit von D. für den Zeitraum vom 1. bis 3. Juli 2025 gemietet worden. Die von D. im Mietvertrag angegebene Mobiltelefonnummer habe sich am 6. Mai 2024, 11.-12. Mai 2024 sowie am 1.-3. Juli 2024 ins Schweizer Mobilfunknetz eingeloggt. Weiter hielt die Kriminalpolizei Oberwallis im Zwischenbericht vom 3. April 2025 fest, dass D. bereits in Österreich wegen gewerbsmässigen Diebstahls (Einbruch und Diebstahl von Fahrrädern im Hochpreissegment) zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und

E. 3.1

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 144., p. 147). In bestimmten Fällen kann abweichend von der allgemeinen

Regel eine Kostenaufgabe an einen Kanton in Frage kommen. Kostenpflichtig kann ein Kanton u.a. dann werden, wenn die Beschwerdekammer rechtsmissbräuchlich angerufen wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn ein Kanton gemäss konstanter Praxis seine Zuständigkeit hätte anerkennen müssen, dies aber nicht getan und dadurch ein überflüssiges Verfahren und unnötige Kosten verursacht hat (zum Ganzen TPF 2023 130 E. 5.1 und Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2024.62 vom 17. Dezember 2024 E. 3).

E. 3.2

Das Gerichtsstandsverfahren funktioniert nur dann, wenn die Staatsanwaltschaften es auf der gleichen normativen Grundlage führen und bereit sind, ihre Zuständigkeit anzuerkennen, sobald sich dies aufdrängt. Im Kanton Wallis wurden nach Eingang der Strafanzeige betreffend die beiden Vorfälle im Juli 2024 bis April 2025 zahlreiche Untersuchungshandlungen seitens der StA Oberwallis und der Kriminalpolizei Oberwallis vorgenommen. D. wird von der Kriminalpolizei Wallis als möglicher Beschuldigter bereits im an die StA Oberwallis gerichteten Bericht vom 9. Oktober 2024 erwähnt und wurde nach Anordnung von Ediktverfügungen und Rechtshilfeersuchen Ende Oktober 2024 am 9. April 2025 als Beschuldigter einvernommen. Sich im Rahmen des Meinungsaustausches nun auf den Standpunkt zu stellen, dass gegen D. im Kanton Wallis nicht ermittelt werde und dessen Einvernahme vom 9. April 2025 nicht gerichtsstandsrelevant sei, stellt eine Verletzung der von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben dar. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, dem unterliegenden Kanton Wallis für das vorliegende Verfahren eine Gerichtsgebühr aufzuerlegen. Die übliche Gerichtsgebühr der Beschwerdekammer beträgt Fr. 2'000.-- und ist dem Kanton Wallis, Staatsanwaltschaft, Zentrales Amt, aufzuerlegen.

- 14 -

E. 6

Monaten verurteilt worden sei, weshalb der Verdacht gegenüber D. konkreter werde. Unter Verweis auf die von der Kantonspolizei Freiburg vorgenommenen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Einbruchdiebstahl in S./FR führte die Kriminalpolizei Oberwallis aus, dass das Fahrzeug, in welchem D. am 17. Februar 2025 angehalten worden sei, ebenfalls bei «E.» gemietet worden sei, weshalb der Beschuldigte D. am 7. April 2024 zwecks Befragung ins Untersuchungsgefängnis Brig transferiert werde (Verfahrensakten VS, pag. 108 ff.). In der Folge nahm die StA Oberwallis mit der StA FR mit E-Mail vom 4. April 2025 zwecks Zuführung des im Kanton Freiburg inhaftierten D. in den Kanton Wallis Kontakt auf (Verfahrensakten FR, pag. 1094).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.